



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sepp Zeug GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Angebote, Bestellungenannahmen und Bestellausführungen erfolgen ausschließlich zu unseren nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Regelungen werden nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung wirksam. Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile hebt die Gültigkeit der Verkaufs- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht auf. Den Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht noch besonders beim Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Bei Angeboten und Bestellungenannahmen, die von uns im Namen und für Rechnung von Lieferwerken, insbesondere von ausländischen Werken, erfolgen, die wir vertreten oder mit denen wir im Vertrieb zusammenarbeiten, gelten neben unseren Bedingungen zusätzlich die Verkaufs- und Lieferbedingungen des jeweiligen Lieferwerkes, und zwar auch dann, wenn der Käufer den Antrag auf uns ausgestellt hat. Irgendeine Gewähr unsererseits ist in solchen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebote

Angebote und Preislisten sind immer freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf von angebotenen Materialien bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist ebenso wie der Gerichtsstand ausschließlich in Böblingen. Das gilt auch bei Hereinnahme von Akzepten oder Kundenwechseln, in denen anderen Zahlungsorte ausgewiesen sind. Dieses gilt ohne Einschränkung auch bei Lieferungen von auswärtigen Niederlassungen oder Auslieferungslagern unserer Firma.

Bei Lieferungen an Käufer, die nicht zu dem in § 38 Abs. 1 ZPO genannten Personenkreis (Vollkaufleute, juristische Personen des öffentl. Rechts oder öffentl.-rechtl. Sondervermögen) gehören, wird der Gerichtssand Böblingen nur für den Fall vereinbart, dass a) der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, b) Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

4. Preise

Preise verstehen sich – wenn nicht abweichend vermerkt – verzollt und hinsichtlich Preisstellung und Verpackung entsprechend den Angaben der speziellen Preislisten bzw. Angebote. Die Berechnung erfolgt in EURO zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen. Bei Ansteigen der Gestehungskosten sind wir berechtigt, auch unsere Preise entsprechend zu erhöhen. Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen grundsätzlich **nicht**

eingeschlossen, sondern wird von uns zum jeweils geltenden Satz zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen.

Die in unseren Preislisten und Angeboten angegebenen Preise sind nur bei Einhaltung gewisser Mindestauftragswerte verbindlich. Bei Aufträgen zu darunter liegenden Werten müssen wir uns daher zur Deckung unserer Auftragsbearbeitungskosten die Berechnung eines Mindermengenaufschlages vorbehalten.

5. Versand

Der Versand erfolgt, auch bei Frankolieferung, nur auf Gefahr des Auftraggebers und/oder Empfängers. Transportversicherungsdeckung ist Sache des Käufers.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung – bei laufender Rechnung bis zur Tilgung unserer Saldoforderung-, und zwar auch bis zur völligen Einlösung etwa hereingegebener Schecks oder Wechsel, unser Eigentum. Der Eigentumsübergang gemäß § 455 BGB bleibt ausgesetzt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Ware.

Bei Zahlungsverzug, bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Wirtschaftslage des Käufers, bei Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers sind wir berechtigt, ohne vom Verträge zurückzutreten, Rückgabe der Ware zu verlangen, wobei die Kosten des Rücktransports vom Käufer zu tragen sind. Das Gleiche gilt, wenn nach der Lieferung bei uns begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen. Der Käufer ist berechtigt, von uns gelieferte Waren im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb weiter zu verarbeiten, solange er nicht im Zahlungsverzuge ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit Sachen, die uns nicht gehören, erwerben wir Miteigentum entsprechend §§ 947/48 BGB.

Der Käufer ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich mitzuteilen, Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzuge ist. Die hierbei entstehenden Forderungen tritt er bereits bei Kaufabschluss an uns ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen

uns nicht gehörenden Ware, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des von uns berechneten Preises der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so tritt der Käufer bereits bei Kaufabschluss seine Forderungen aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag anteilmäßig an uns ab, und zwar in Höhe des ihm von uns berechneten Preises der Vorbehaltsware. Der Käufer verpflichtet sich, uns auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, so sind wir berechtigt, dem Drittschuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen.

Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtung uns gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen; auch soweit dies nicht geschieht, sind sie unser Eigentum und gesondert aufzubewahren. Der Käufer ist dann nur Treuhänder für die hereingenommenen Beträge. Der Käufer ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung an Dritte zu verfügen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherungen unsere Gesamtforderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers gehalten, Rückübertragung bzw. Rückabtretung vorzunehmen.

7. Zahlung

Zahlungen sind ausschließlich an unser Stammhaus in Böblingen zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist fällig entsprechend unseren in Angebot und/oder Auftragsbestätigung angegebenen Konditionen. Als Tag der Rechnung gilt der Tag der Leistung, das ist der Tag des Versandes bzw. der Übernahme, gegebenenfalls auch der Tag, an dem die Ware zur Verfügung gestellt wird. Bei Zielüberschreitung bleibt Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank vorbehalten. Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen berechtigen uns zum Rücktritt von Kaufverträgen. Erfolgt Zahlung in Wechseln, so gehen Diskont- und Inkassospesen zu Lasten des Käufers. Wechsel werden nur von Fall zu Fall sowie vorbehaltlich der Diskontmöglichkeit und nur Zahlungshalber angenommen. Werden aus Zielüberschreitungen für eine Lieferung Zwangsmaßnahmen für die Einziehung der Forderung notwendig, so werden alle weiteren Zielforderungen sofort netto fällig und wir sind berechtigt, diese ohne besondere Mahnung einzutreiben.

Gegenansprüche berechtigen den Käufer nur dann zur Aufrechnung oder Zurückhaltung fälliger Zahlungen, wenn diese von uns schriftlich anerkannt sind. Auch die Geltendmachung von Mängelrügen entbindet den Käufer nicht von der fristgerechten Begleichung der Rechnung.

8. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

Mängelrügen wegen offener Mängel, insbesondere wegen Gewicht, Stückzahl, Maßen, Formen und äußerem Zustand der Waren, sind unverzüglich nach

Eingang der Waren schriftlich vorzutragen. Eine Bemängelung der physikalischen Beschaffenheit und chemischen Zusammensetzung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ware uns schriftlich zugegangen ist. Nach Weiterversand der Waren durch den Käufer oder nach Verarbeitung sind Mängelrügen nicht mehr zulässig.

Ansprüche aus etwaigen Mängeln in der Lieferung können sich nur auf die einzelnen mangelhaften Stücke beziehen. In dieser Hinsicht gelten die Lieferungen als teilbare Leistung.

Wir haften für von uns gelieferte Ware, an der uns Material- oder Fabrikationsfehler einwandfrei nachgewiesen werden, ausschließlich nach unserer Wahl durch Instandsetzung oder Neulieferung der Ware selbst in angemessener Zeit. Jeder weitere Anspruch, insbesondere auf Schadensersatz, Ersatz von Arbeitslöhnen, Folgeschäden und dergleichen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Insbesondere kann die Gewährleistung auch nur für schriftlich zugesicherte Eigenschaften bzw. techn. Daten der Ware selbst im Rahmen handelsüblicher (z. B. ASTM) Toleranzen erfolgen. Eine Gewähr für die Funktion irgendwelcher Anlagen, in denen die noch uns gelieferte Ware evtl. eingebaut wird, übernehmen wir nicht. Von einer Gewähr für Eigenschaften und techn. Daten unserer Ware sind wir entbunden, wenn bei der Konstruktion von Anlagen, in denen unsere Ware eingebaut wird, nicht hinreichend Rücksicht auf die Eigenart der Ware genommen wird.

Von uns, unseren Mitarbeitern und Vertretern gegebene Ratschläge, Empfehlungen, Vorschläge über Qualitäten sowie Konstruktionen für den Einbau in oder die Erstellung von irgendwelchen Anlagen und andere Fachauskunft sind stets unverbindlich, und wir übernehmen hierfür keine Haftung.

Zeitgarantien für die Haltbarkeit von Materialien werden grundsätzlich nicht übernommen.

Bei Anfertigung von Teilen nach Angabe oder Zeichnung des Käufers haftet dieser uns dafür, dass hierdurch keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und hat uns bei eventuellen Schadenersatzansprüchen schadlos zu stellen.

9. Fertigung

Der Käufer ist verpflichtet, aus Fertigungsgründen oder wegen Bruchgefahr angefertigte Mengen bis zu 5% - mindestens aber ein Stück - abzunehmen.

Zur Herstellung von Teilen von uns angefertigter Formen oder Werkzeuge bleiben unser Eigentum, auch wenn der Käufer einen Teil der Kosten beigetragen hat.

10. Lieferzeit

Wir sind selbstverständlich bestrebt, vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit berechtigt jedoch den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen verspäteter Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen verspäteter Lieferung oder verspäteten Beginns bzw. Beendigung einer Arbeit. Streiks, Betriebsstörungen, Mangel an Material oder Arbeitskräften und alle Fälle höherer Gewalt bei uns oder unseren Zulieferern entbinden uns von der rechtzeitigen Lieferung oder nach unserer Wahl völlig von der Lieferpflicht.